

**Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene  
für besseren Mieterschutz**

**Empfehlung Nr. 20-26 / E 00807  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 –  
Schwabing-West am 14.09.2022**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09425**

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 05.07.2023 (SB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht zur beiliegenden Beschlussvorlage**

Anlass	Empfehlung Nr. 20-26 / E 00807 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 – Schwabing-West am 14.09.2022 Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene für besseren Mieterschutz
Inhalt	Ausführungen zur gemeinwohlorientierten Bodenpolitik und Mieterschutz, Schaffung und Erhaltung von gefördertem und bezahlbarem Wohnraum
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	Von der Sachbehandlung wird Kenntnis genommen. Die Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Stadtentwicklung, Wohnungsbauförderung, Mieterschutz
Ortsangabe	Gesamtes Stadtgebiet

## **Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene für besseren Mieterschutz**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00807  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04-  
Schwabing-West am 14.09.2022

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09425**

Anlage:

Empfehlung Nr. 20-26 / E00807 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 -  
Schwabing-West am 14.09.2022

### **Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 05.07.2023 (SB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West hat am 14.09.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00807 (Punkt 2) beschlossen.

Gefordert wird, dass die Landeshauptstadt München und der Stadtrat bei Landes- und Bundesregierung darauf drängen sollen, relevante Maßnahmen und Gesetzesänderungen durchzuführen wie Mietendeckelung, Bodenrechtsänderungen, Bodengewinnsteuer. Darüber hinaus wird gefordert, dass Grund und Boden und Wohnraum als Grundlage menschlicher Existenz nicht dem freien Markt überlassen bleiben sollen.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates i.V.m. § 2 Abs. 4 der Satzung über die Abhaltung von Bürger- und Einwohnerversammlungen, da es sich um eine Angelegenheit der Stadtentwicklung und des Wohnungsbaus handelt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zur Empfehlung Nr. 20-26 / E 00807 vom 14.09.2022 (Punkt 2) wie folgt Stellung:

**Mietpreisbremse bzw. Mietendeckel** gehören zu den mietpreisregulierenden Instrumenten der Wohnungspolitik, um vor allem in städtischen Ballungsräumen die rasanten Mietpreiserhöhungen zu regeln. Diese Regeln haben das Ziel, die Versorgung breiter Schichten der Stadtbevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum sicherzustellen. Die Mietpreisbremse wurde als Bundesgesetz am 01.06.2015 eingeführt und am 14.02.2020 um weitere fünf Jahre verlängert. Die Bundesländer können eine Mietpreisbremse für angespannte Wohnmarktregionen per Rechtsverordnung beschließen.

Die Bayerische Staatsregierung hat am 14.12.2021 eine neue Mieterschutzverordnung (MiSchuV) beschlossen, die ab dem 01.01.2022 an die Stelle der Mieterschutzverordnung vom 16.07.2019 getreten ist. Der Geltungsbereich der Mietpreisbremse (§§ 556d ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)), der gesenkten Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen (§ 558 Abs. 3 Satz 2 BGB) und der verlängerten Kündigungssperrfrist bei Wohnungsumwandlung (§ 577a Abs. 2 BGB) in Bayern wurden neu bestimmt und der Wohnungsmarktentwicklung angepasst. Im Regelungsbereich dürfen dann Neuvertragsmieten die ortsübliche Vergleichsmiete (Mietspiegel) nur um maximal zehn Prozent übersteigen, die Vermieter\*innen die Miete in laufenden Mietverhältnissen binnen drei Jahren nicht um mehr als 15 Prozent (anstatt 20 Prozent) und nicht über die ortsübliche Vergleichsmiete hinaus erhöhen. Außerdem verlängert die Mieterschutzverordnung die Kündigungssperrfrist von drei auf zehn Jahre.

Die Landeshauptstadt München führte darüber hinaus auf Initiative von Herrn Oberbürgermeister Reiter bereits im Juli 2018 die „Städtische Mietpreisbremse München“ ein. Durch die Mietpreisbremse wurde die Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen im freifinanzierten Bestand auf maximal 10 Prozent in 5 Jahren (bisher rechtlich möglich 15 Prozent in drei Jahren) begrenzt sowie bei Mieterhöhungen eine Mietobergrenze von max. 90 Prozent des aktuellen Mietspiegels eingeführt (Stadtratsbeschluss vom 25.07.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11853). Diese Regelungen galten nur für die freifinanzierten Wohnungen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften und für den Wohnungsbestand des Kommunalreferats. Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 24.07.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15518) wurde ergänzend beschlossen, Mieterhöhungen bei allen Wohnungen (freifinanziert und gefördert) der städtischen Wohnungsbaugesellschaften GEWOFAG Holding GmbH und GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH und des Kommunalreferates bis zum 31.07.2024 einzufrieren. Die Landeshauptstadt München nimmt damit eine Vorbildfunktion im Bereich des Mieter\*innenschutzes ein.

Eine zentrale Herausforderung der Stadtentwicklungspolitik ist die Schaffung und Sicherung von bezahlbarem Wohnraum. Der Landeshauptstadt München ist es dabei ein großes Anliegen, dass Mieter\*innen nicht aus ihrem gewohnten Umfeld verdrängt werden, weil sie sich die Miete nicht mehr leisten können und setzt sich bereits seit Jahren sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene für entsprechende gesetzliche Änderungen ein. Vor diesem Hintergrund wandte sich die Landeshauptstadt München zuletzt am 29.09.2022 schriftlich an die Bundesregierung und forderte für Ballungsräume wie München, eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, die Geltungsdauer von Mietspiegeln um bis zu drei Jahre zu verlängern. Dies würde zahlreiche Mieter\*innen, die z. B. bereits durch steigende Energiepreise belastet werden, vor weiteren Mieterhöhungen im Rahmen der ortsüblichen Vergleichsmiete schützen. Gleichzeitig appellierte die Landeshauptstadt München an die Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag 2021 vereinbarte Grenze für Mieterhöhungen, die sogenannte Kappungsgrenze, so schnell wie möglich von 15 auf 11 Prozent zu senken.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 22.03.2023 den Mietspiegel für München 2023 als qualifiziert anerkannt (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08776). Dem qualifizierten Mietspiegel für München 2023 lagen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 558 Abs. 2 BGB die neu vereinbarten und geänderten Mieten für freifinanzierte Mietwohnungen innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren zugrunde. Dieser Mietspiegel stellt jedoch kein realistisches Abbild des Münchner Wohnungsmarktes dar. Er bildet nicht die tatsächliche Durchschnittsmiete ab, da Bestandsmieten, die über einen längeren Zeitraum unverändert geblieben sind, im qualifizierten Mietspiegel genauso

wenig berücksichtigt werden wie z. B. geförderter Wohnraum. Ein realer Mietspiegel, in den sämtliche Bestandswohnungen einfließen, würde sich dämpfend auf die Mieten auswirken.

Maßnahmen wie Mietendeckelung, Senkung der Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen, Verlängerung der Geltungsdauer der Mietspiegel und Einfluss aller Bestandswohnungen in den Mietspiegel zur Erstellung eines realen Mietspiegels sind dringend erforderlich. Die Gesetzgebungskompetenzen liegen diesbezüglich jedoch beim Bund bzw. beim Freistaat Bayern, sodass die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Landeshauptstadt München stark begrenzt sind. In Anbetracht des dringenden Handlungsbedarfes wendet sich die Landeshauptstadt München jedoch regelmäßig an die betroffenen Ebenen und ist um entsprechende Anpassungen der Mieterschutzregelungen bemüht.

Trotz aller Maßnahmen und Bemühungen der Landeshauptstadt München (wie z. B. der Schaffung und dem Erhalt bezahlbaren Mietwohnraums und einer kommunalen Mietpreisbremse) ist der Münchner Wohnungsmarkt auch wegen des anhaltenden Zuzugs seit Jahren angespannt. Das führt dazu, dass Grundstückspreise (der Bodenwert) in München immer weiter steigen. Das Wachstum der Städte führt dazu, dass die **Bodenpolitik** als solche zum Dreh- und Angelpunkt einer sozial gerechten und nachhaltigen Wohnungspolitik wird.

In den letzten Jahren haben die wohnungspolitischen Aufgaben besonders in deutschen Großstädten, so auch in der Landeshauptstadt München, weiter zugenommen. Insbesondere die Bodenpreise sind sehr stark gestiegen und es besteht ein akuter Mangel an bezahlbaren Wohnungen für einen zunehmenden Teil der Stadtbevölkerung. Dieser Mangel wird durch die derzeitigen nationalen und globalen Ereignisse weiter verstärkt (v.a. Corona-Pandemie, Krieg in der Ukraine, Energiekrise).

Gleichzeitig stehen den Kommunen nur eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, um diesem Mangel zu begegnen. Für eine bessere Umsetzung auf kommunaler Ebene in einigen Bereichen (u. a. Bodenpolitik, Mietpreisregeln) ist eine Unterstützung des Landes- und Bundesgesetzgebers notwendig. Daher setzt sich die Landeshauptstadt München sowohl auf kommunaler als auch landes- bzw. bundespolitischer Ebene immer wieder dafür ein, die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für ein gemeinwohlorientiertes Handeln der Kommunen voranzutreiben und ihre eigenen Instrumente zu erweitern bzw. weiterzuentwickeln. Einige dieser Forderungen fanden bereits Einzug in das novellierte Baulandmobilisierungsgesetz, das am 23.06.2021 in Kraft getreten ist und neue kommunale Handlungsmöglichkeiten (bspw. Sektorale Bebauungspläne, Genehmigungspflicht für die Umwandlung von Miet- zu Eigentumswohnungen) eröffnet hat. Die Landeshauptstadt München fordert seitdem die entsprechend notwendige Verordnung vom Landesgesetzgeber, um Umwandlungen von Miet- in Eigentumswohnraum auch außerhalb von Erhaltungssatzungsgebieten unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Die Landesregierung hat aber erst kürzlich die Verordnung erlassen, die ab 01.06.2023 in Kraft tritt und die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnraum unter einen Genehmigungsvorbehalt stellt. Leider greift diese Regelung erst ab über 10 Wohneinheiten in einem Gebäude. Die diesbezügliche amtliche Stellungnahme der Landeshauptstadt München führte nicht zu einer Änderung im Gesetzgebungsverfahren. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München engagiert sich im hohen Maße für die Mieter\*innen Münchens und adressiert weitere Forderungen an die zuständigen Landes- und Bundesminister\*innen über anlassbezogene Schreiben.

Der zentrale Ansatz der Landeshauptstadt München, um den Herausforderungen auf dem hiesigen angespannten Wohnungsmarkt begegnen zu können, ist das wohnungspolitische Handlungsprogramm „Wohnen in München (WiM)“. Seit mehr als 30 Jahren leistet es einen permanenten Beitrag zur Umsetzung der stadtentwicklungspolitischen Ziele der Landeshauptstadt München und schafft die Voraussetzung für die Erstellung von gefördertem und bezahlbarem Wohnraum. Dazu zählen insbesondere die (Förder-)Programme des geförderten und preisgedämpften Wohnungsbaus (Einkommensorientierte Förderung, München Modell, Konzeptioneller Mietwohnungsbau), die kontinuierlich weiterentwickelt und vereinfacht wurden, um die Steuerungsmöglichkeiten der Landeshauptstadt München beim Wohnungsneubau zu verbessern. Die am 07.12.2022 beschlossene Fortschreibung des wohnungspolitischen Handlungsprogramms WiM VII für den Zeitraum 2023-2028 beinhaltet städtische Fördermittel von rund 2,06 Mrd. Euro.

Zudem kommen in der Landeshauptstadt München bereits eine Vielzahl bodenpolitischer Instrumente und Strategien, z. B. die Langfristige Siedlungsentwicklung (LaSie) und die Sozialgerechte Bodennutzung (SoBoN) zum Einsatz, um eine gemeinwohlorientierte und ausgeglichene Bodenpolitik zu betreiben. Um den steigenden Bedarf an gefördertem Wohnraum zu decken, ist es jedoch notwendig, neben den Neubauprogrammen auch verstärkt Wohnraum im Bestand zu sichern, Wohnraum zu binden und die Schaffung von Wohnraum im Bestand entsprechend zu fördern. Hierzu werden durch die Landeshauptstadt München alle rechtlichen Möglichkeiten (insbesondere Erhaltungssatzungen, Zweckentfremdungssatzung, Vorkaufsrechte, Genehmigungsvorbehalt, Mietspiegel, Mietberatung) zur Sicherung und zum Schutz bestehenden Wohnraums ausgeschöpft.

Viele dieser aktuellen Problematiken hatte Alt-Oberbürgermeister Hans-Jochen Vogel bereits in seiner Zeit als Oberbürgermeister von München erkannt. Er setzte sich für eine gute Stadtentwicklung, für eine gerechte Bodenpolitik und vor allem gegen die Spekulation mit städtischem Baugrund ein. Er forderte die Vergabe von Grundstücken nur noch im Erbbaurecht und die Abschöpfung der „leistungslosen Bodengewinne“ durch eine Steuer.

Die Ausweisung von neuem Baurecht auf privaten Flächen, z. B. Ackerland wird Bauland, trägt v.a. zu einer deutlichen Bodenwertsteigerung bei, ist aber auch Voraussetzung für mehr Wohnraum. Aber auch ohne Baurechtsausweisung ist der Bodenwert in der Landeshauptstadt München über die Jahre allgemein stark angestiegen. Welche potentiellen Auswirkungen die Abschöpfung dieses Wertzuwachses von Grund und Boden mit einer Bodenwertzuwachssteuer (**Bodengewinnsteuer**) haben würde, ist unklar. Eine derartige Besteuerung würde die Belastungen für die erhöhen, die Wohnraum zur Verfügung stellen. Zwar könnte hiermit eine gewisse Umverteilung erfolgen. Allgemein aber wird eher kein Anreiz für den Neubau von Wohnungen geschaffen. Der Verkauf von in Bauland umgewidmeten Flächen geht seit langem schon stets mit Steuerzahlungen einher. Das liegt nicht nur an der Grunderwerbssteuer. Anklänge an eine Bodenwertzuwachssteuer sind im Rahmen der Einkommensbesteuerung festzustellen. Realisierte Zuwächse werden im Rahmen der Einkommenssteuer oder als Veräußerungsgewinne besteuert.

Es gibt weitere Instrumente wie städtebauliche Verträge, um die Grundstückseigentümer\*innen an den ursächlich anfallenden Kosten der planerischen Entwicklung zu beteiligen.

Mit der Sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) hat die Landeshauptstadt München vor fast drei Jahrzehnten (1994) ein Instrument entwickelt, mit dem Planungsbegünstigte (Eigentümer\*innen und Entwickler\*innen) jedenfalls im Bereich der Bauleitplanung an den Kosten der Schaffung der notwendigen Infrastruktur wie Straßen, Grünflächen, Grundschulen und Kinderbetreuung beteiligt werden und die Kommune finanziell entlasten. Zudem ist hier ein beachtlicher Anteil an gefördertem Wohnraum zu erstellen.

Wie bereits dargestellt, verfolgt die Landeshauptstadt München über die Wohnungsbauförderung hinaus das übergeordnete Ziel der langfristigen Sicherung bezahlbaren Mietwohnungsbaus. Dieser Ansatz lässt sich unter anderem dadurch erreichen, dass städtische Grundstücke nicht mehr verkauft, sondern im Erbbaurecht und zu Gunsten des geförderten und preisgedämpften Mietwohnungsbaus an Wohnungsbauunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Der wohnungspolitische Vorteil der Erbbaurechtsvergabe gegenüber dem möglichen Verkauf des Grundstückes liegt darin, dass städtische Grundstücke mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit der Landeshauptstadt München wieder zur Verfügung stehen. Damit bleibt das jeweilige Grundstück in der Hand der Landeshauptstadt München und ist langfristig gesichert. Die Vergabe von städtischen Grundstücken nur noch im Erbbaurecht trägt somit maßgeblich zu einer positiven Entwicklung der langfristigen Grundstücks politik der Landeshauptstadt München bei.

Im Übrigen wurde der Antrag auf Erlass einer Erhaltungssatzung für das ganze Stadtgebiet mit Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 11.01.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08092) behandelt.

Unter den Handlungsfeldern Bodenpolitik & Neubau sowie Bestandssicherung & Bestandsförderung wurden entsprechend der aktuellen Bedarfslage und (rechtlicher) Rahmenbedingungen im Zuge der jüngsten Fortschreibung des wohnungspolitischen Handlungsprogramms „Wohnen in München VII“ bestehende Programme weiterentwickelt und neue Maßnahmen erarbeitet (Beschluss der Vollversammlung vom 21.12.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07705). In diesem Zusammenhang wurde die Stadtverwaltung beauftragt, weiterhin auf eine Verbesserung der gesetzlichen Möglichkeiten auf Bundes- und Landesebene hinzuwirken. Hierzu zählen aktuell u. a. die „Wiederbelebung“ des Vorkaufsrechts in Erhaltungssatzungsgebieten“ und die rechtliche Grundlage, längere, möglichst sogar dauerhafte Bindungen für den geförderten Wohnungsbau zu ermöglichen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00807 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 14.09.2022 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Beschlussvorlage wurde vom Sozialreferat mitgezeichnet.

### **Beteiligung des Bezirksausschusses**

Ein Anhörungsrecht besteht nicht. Die Bezirksausschüsse des 1. - 25. Stadtbezirkes haben jedoch Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Bickelbacher, sowie den zuständigen Verwaltungsbeiräten, Herrn Stadtrat Höpner und Herrn Stadtrat Prof. Dr. Hoffmann (Beteiligungsmanagement), ist jeweils ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung wird Kenntnis genommen, wonach die Landeshauptstadt München und der Stadtrat sich auch künftig sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene für gesetzliche Änderungen einsetzen werden, um eine aktive gemeinwohlorientierte Bodenpolitik zur Schaffung von gefördertem und bezahlbarem Wohnraum zu betreiben.
2. Die Empfehlung Nr. Nr. 20-26 / E 00807 (Punkt 2) der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 14.09.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)  
Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin

## IV. Abdruck von I. - III. z.K.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei

## V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3 zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt. Mit der Bitte um Kenntnisnahme
2. An das Direktorium HA II – BA
3. An die Bezirksausschüsse 1 - 25
4. An das Baureferat
5. An das Kommunalreferat
6. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
7. An das Referat für Bildung und Sport
8. An das Sozialreferat
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, HAI-22, HAII, HAIII, HAIII-02, HAIV
11. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/11 zum Vollzug des Beschlusses.

Am  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirks am 14. 9. 2022

Persönliche Angaben (bitte Druckbuchstaben)

Anrede

Vorname

Nachname

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

München

Stadtbezirk

Hertelwaling

E-Mail-Adresse

<b>Anfrage</b> (keine Abstimmung; Sie erhalten eine Antwort von den anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt München während der Bürgerversammlung oder, falls nicht möglich, eine Antwort des Oberbürgermeisters / der Verwaltung)		<input type="checkbox"/>
<b>Antrag</b> (Abstimmung am Ende der Bürgerversammlung; bei Zustimmung Prüfung durch die Stadtverwaltung und Behandlung im Stadtrat / Bezirksausschuss)		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Betreff</b> (bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen und den Betreff auf der Rückseite wiederholen)	1. Seeleerweite Erhaltungsarbeiten 2. Geschwindigkeiten	
Wohnen Sie zum Zeitpunkt der Bürgerversammlung im Stadtbezirk?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Haben Sie einen Gewerbebetrieb bzw. eine berufliche Niederlassung im Stadtbezirk (nicht als juristische Person)?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Ich möchte mein Anliegen	selbst vortragen <input checked="" type="checkbox"/> Vortragen lassen <input type="checkbox"/>	

Ich bin damit einverstanden, dass die Landeshauptstadt München meinen umseltigen Antrag einschließlich evtl. beigefügter Unterlagen im Internet ohne Nennung meines Namens und sonstiger persönlichen Angaben veröffentlicht. Ich sichere zu, dass ich hinsichtlich der von mir zur Verfügung gestellten Unterlagen Inhaber aller erforderlichen Rechte bin und dass durch die Veröffentlichung dieser Unterlagen durch die Landeshauptstadt München keine gesetzlichen Vorschriften oder Rechte Dritter verletzt werden.

14. 9. 2022

Datum

Unterschrift

Wenn Sie einen Anhang zu Ihrem Antrag / Ihrer Anfrage mitgebracht haben, fügen Sie diesen bitte bei.

2 Anträge zur Bürgerversammlung Westschwabing  
14. September 2022

zur  
Wohnungs- und Mietproblematik

zur Kur der rpgi Münchener Schule; lat. morbus monacensis  
alias genitalfezierung; d.h. Mietvertrieb durch  
Luxursanierung

1.) die Stadt, der Stadtrat, soll für das  
ganze Stadtgebiet eine Erhaltungssatzung erlassen

2.) Stadt und Stadtrat solle bei der Landesregierung  
und bei der Bundesregierung danach drängen  
relevante Maßnahmen und Gesetzesänderungen  
durchzuführen wie

Mietendeckelung

Bodenrechtsänderungen

Bodengewinnsteuer usw

& die Vorschläge des früheren Oberbürgermeisters  
Hans-Joachim Vogel

Grund und Boden ist Wohnraum

ist keine beliebige Ware

sondern Grundlage menschlicher Existenz

und soll nicht dem freien Markt überlassen bleiben